

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

24. März 1874.

Ministerial-Bekanntmachung.

[38] Im Artikel 17 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist bestimmt, daß schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen gleich gestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen geleistet werden können.

Da die nach dem Reichsgesetze vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetz-Blatt Seite 404) und nach dem vorerwähnten Reichsgesetze vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetz-Blatt Seite 233) ausgeprägten und weiter anzuprägenden Reichs-Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfer-Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden sind und ferner werden in Umlauf gesetzt werden, so wird nach-

Uebersicht

U e b e r -

über die Form, das Gewicht, das Gepräge zc. der deutschen
Thaler:

Reichsmünzen.		Durchmesser.	Normalgewicht.	Mindestgewicht.	Durchschnittlich kommen auf ein Pfund:	Metall-Mischung.	
		Millimeter.	Gramm.	Gramm.	Stück.		
Gold	20 Mark	22½	7,98495	7,92513	62,775	900 Theile Gold und 100 Theile Kupfer	Vorderseite:
	10 Mark	19½	3,99248	3,96257	125,55		Rückseite:
	5 Mark	17	1,99124	1,97581	251,1	Ebenso	Auf dem Rande: Ebenso, jedoch
Silber	5 Mark	38	27,77778	27,5	18	900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer	Vorderseite:
	2 Mark	28	11,11111	11	45		Rückseite:
	1 Mark	24	5,55556	5,5	90	Ebenso	Rand: Vorderseite: Rückseite:
	50 Pfennig	20	2,77778	2,75	180	Ebenso	Rand: Vorderseite: Rückseite:
	20 Pfennig	16	1,11111	fehlt	450		Rand:
Nickel	10 Pfennig	21	—	—	125	25 Theile Nickel und 75 Theile Kupfer	Vorderseite: Rückseite:
	5 Pfennig	18	—	—	200		Rand:
Kupfer	2 Pfennig	20	—	—	150	95 Theile Kupfer und 4 Theile Zinn	Vorderseite: Rückseite:
	1 Pfennig	17½	—	—	250		1 Theil Zinn

f i d t

Reichsmünzen und über den Werth derselben in Münzen der
Währung:

Bezeichnung des Gepräges.	Werth nach der Thaler-Währung.		
	Nbr.	Gr.	℥s
Das Bildniß des Landesherrn bezügl. das Hoheitszeichen der freien Städte mit entsprechender Umschrift. Darunter der Buchstabe der Münzstätte.	6	20	
Der deutsche Reichsadler und die Inschrift: <i>Deutsches Reich</i> , sowie die Jahreszahl und die Werthbezeichnung: <i>20 M. (10 M.)</i> . Die vom Jahre 1874 ab geprägten Stücke tragen gegenüber den früher geprägten Stücken ein abweichendes Gepräge, sowie die Werthbezeichnung: <i>20 Mark</i> bezüglich <i>10 Mark</i> .			
Bertieft geprägte Ranten, auf den 20 Mark-Stücken mit der Inschrift: <i>Gott mit uns</i> .	3	10	
mit glattem Rande und auf der Rückseite mit der Werthbezeichnung: <i>5 Mark</i> .	1	20	
Das Bildniß des Landesherrn bezüglich das Hoheitszeichen der freien Städte mit entsprechender Umschrift und dem Münzzeichen.	1	20	
Der Reichsadler mit der Ueberschrift: <i>Deutsches Reich</i> , die Jahreszahl und die Werthangabe: <i>Fünf Mark</i> bezüglich <i>Zwei Mark</i> .			
Bertiefte Ranten mit der Inschrift: <i>Gott mit uns</i> auf den Fünfmarkstücken, dagegen nur gerippt auf den Zweimarkstücken.	—	20	
Der Reichsadler und zweimal das Münzzeichen.	—	10	
Ein Eisenkranz mit Bandkante; darin die Werthbezeichnung: <i>1 Mark</i> , darüber die Inschrift: <i>Deutsches Reich</i> und darunter die Jahreszahl.	—		
Gerippt.			
Der Reichsadler und zweimal das Münzzeichen.	—	5	
Oben die Umschrift: <i>Deutsches Reich</i> nebst der Jahreszahl, in der Mitte die Zahl <i>50</i> bezüglich <i>20</i> und unten die Umschrift: <i>Pfennig</i> .	—	2	
Gerippt.	—	1	
Der Reichsadler und zweimal das Münzzeichen.	—		
In der Mitte die Werthzahl: <i>10</i> bezüglich <i>5</i> , im Uebrigen wie bei den Fünfzigpfennigstücken angegeben.	—	1/2	6
Glatt.	—	1/3	2 2/3
Der Reichsadler und zweimal das Münzzeichen.	—		
In der Mitte die Werthzahl: <i>2</i> bezüglich <i>1</i> , im Uebrigen wie bei den Fünfzigpfennigstücken angegeben.	—	1/10	1 1/5
Glatt.	—		

zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei weiter Folgendes zur Nachricht bemerkt:

- 1) Nach der Vorschrift im Artikel 9 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist außer den Reichs- und Landes-Kassen, von welchen Reichs-Silbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen werden, Niemand verpflichtet, Reichs-Silbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfer-Münzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.
- 2) Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873 (Reichsgesetz-Blatt Seite 375) werden die sämmtlichen vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871 geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten — von denen übrigens keine die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels für das Großherzogthum Sachsen haben — vom 1. April 1874 ab die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel für die Staaten, in welchen sie als solches zugelassen sind, verlieren und nur noch in den Monaten April, Mai und Juni von den betreffenden Kassen derjenigen deutschen Staaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, bezüglich in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem dort angegebenen Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichsmünzen umgewechselt.

Weimar am 10. März 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.